

## **714 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**

**23. 4. 1965**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom , mit  
dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz  
1962 neuerlich abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 197/1964, wird wie folgt abgeändert:

§ 3 Abs. 3 hat zu lauten:

- „(3) Die Höhe der Zulagen beträgt  
 a) für die goldene Tapferkeits-  
 medaille ..... S 150,—  
 b) für die silberne Tapferkeits-  
 medaille 1. Klasse ..... S 75,—  
 c) für die silberne Tapferkeits-  
 medaille 2. Klasse ..... S 37'50.

### **Artikel II**

Für Zeiträume vor dem 1. Juli 1965 beträgt die Höhe der Zulagen nach den Bestimmungen des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962 weiterhin

- a) für die goldene Tapferkeits-  
 medaille ..... S 100,—  
 b) für die silberne Tapferkeits-  
 medaille 1. Klasse ..... S 50,—  
 c) für die silberne Tapferkeits-  
 medaille 2. Klasse ..... S 25,—

### **Artikel III**

Zur Bedeckung des durch dieses Bundesgesetz erforderlichen Mehraufwandes für das Jahr 1965 wird eine Jahreskreditüberschreitung bei Kapitel 23 Titel 2 § 3 (Gesetzliche Verpflichtungen) in der Höhe von 3,850.000 S gegen Bindung eines gleich hohen Betrages bei Kapitel 23 Titel 2 § 4 (Sonstige Aufwandskredite) genehmigt.

### **Artikel IV**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels III das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung, im übrigen das Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Im Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1958, BGBI. Nr. 53, ist die Höhe der monatlichen gebührenden Zulagen mit 100 S für die goldene Tapferkeitsmedaille, mit 50 S für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse und mit 25 S für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse festgesetzt worden. Diese Beträge wurden auch bei der gesetzlichen Neuregelung durch das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBI. Nr. 146, beibehalten. Die seit dem Jahre 1958 eingetretene Kaufkraftminderung der Währung lässt jedoch nunmehr eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Erhöhung der Tapferkeitsmedaillenzulagen geboten erscheinen, zumal diese schon im Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1958 verhältnismäßig niedrig bemessen wurden und seither unverändert geblieben sind.

Es ist daher beabsichtigt, im Wege der gegenständlichen Novellierung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1965 die Zulagen für die goldene Tapferkeitsmedaille auf 150 S, für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse auf 75 S und für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse auf S 37'50 zu erhöhen. Dabei soll durch die Bestimmung des Artikels II eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, daß die erhöhten Zulagen erst ab dem

vor erwähnten Zeitpunkt gebühren und Zulagen, die allenfalls noch für frühere Zeiträume zu stehen, in der bisherigen Höhe auszuzahlen sind.

Durch die vorgesehene Erhöhung der Zulagen ist auf Grund der Anzahl von Zulagenempfängern im Jänner 1965 und unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Verringerung dieses Personenkreises für das Jahr 1965 mit einem Mehraufwand von zirka 3,850.000 S zu rechnen. In den folgenden Jahren wird sich der Aufwand entsprechend dem natürlichen Rückgang der Anzahl der Zulagenempfänger stetig verringern.

Da der vor erwähnte Mehraufwand für das Jahr 1965 bei Kapitel 23 Titel 2 § 3 keine Dekkung findet, bedarf es zur Durchführung der geplanten Zulagenerhöhung einer entsprechenden Jahreskreditüberschreitung bei diesem finanzielles gesetzlichen Ansatz. Diese Kreditüberschreitung soll durch die gleichzeitige Bindung eines gleich hohen Betrages bei Kapitel 23 Titel 2 § 4 bedeckt werden. Im Hinblick darauf, daß die hiezu erforderliche gesetzliche Bestimmung gemäß Artikel 42 Abs. 5 B.-VG. vom Nationalrat ohne Mitwirkung des Bundesrates zu beschließen ist, wurde sie in den gegenständlichen Gesetzentwurf gesondert als Artikel III eingeordnet.